

## Halteverbotszone bei Umzügen beantragen

---

Wenn Sie umziehen und mit dem Möbelwagen direkt vor Ihrer alten bzw. neuen Wohnung Parkraum benötigen, dürfen Sie nicht eigenmächtig die Straße während des Be- und Entladens absperren.

Das Reservieren von Parkplätzen an öffentlichen Straßen ohne vorherige Genehmigung zum Beispiel durch das Aufstellen von Mülltonnen ist nicht erlaubt und für andere Verkehrsteilnehmer nicht verbindlich.

Sie können aber für die Dauer Ihres Umzuges eine Halteverbotszone beantragen, die Ihnen das bequeme Be- und Entladen vor Ihrer alten und neuen Wohnung ermöglicht.

Von der Verkehrsbehörde erhalten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung für die Halteverbotszone. Die Aufstellung der erforderlichen Beschilderung (auf Grundlage der Anordnung) ist durch den Antragsteller zu realisieren bzw. muss Ihrerseits eine Verkehrssicherungsfirma beauftragt werden. Die Kosten hierfür obliegen Ihnen.

### Hinweis:

Gilt für den Bereich der geplanten Halteverbotszone ein absolutes Halteverbot, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, um dort parken zu dürfen.

## Voraussetzungen

---

Halteverbotsschilder müssen so aufgestellt werden, so dass zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Zeitpunkt der Verkehrswirksamkeit eine Frist von 3 vollen Tagen eingehalten wird.

Falls eine Umzugsfirma beauftragt ist, muss diese den o. g. Antrag stellen.

## Kosten

---

Je nach Aufwand und Umfang der Ausnahme betragen die Kosten bzw. Gebühren zwischen 10,20 Euro und 767,00 Euro zzgl. einer Portogebühr.

### Rechtsgrundlage:

- §§ 1 und 9 VwKG i.V.m. § 1 GebOSt
- § 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

### Zahlungsweise:

- per Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

## Erforderliche Unterlagen

---

- **Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO** (*Original*)
- **Lageplan/ Skizze** (*Kopie*)

## Antragstellung

---

### Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

### Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- Der Vorgang kann auch direkt ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

### Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

## Antwortdokumente

---

### Antwortdokumente:

- Verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Genehmigungsbescheid
- Gebührenbescheid

### Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- auf Wunsch vorab per Fax

## Bearbeitungszeit

---

ca. 1 Woche

## Bearbeitungsfrist

---

3 Monate

### Rechtsgrundlage:

§ 42a VwVfG

## Rechtsgrundlagen

---

- § 46 Abs. 1 StVO

Gegen den Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.

## Zuständige Stelle

---

### **Verkehrs- und Tiefbauamt**

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 6699

E-Mail.: [tiefbauamt@stadt-chemnitz.de](mailto:tiefbauamt@stadt-chemnitz.de)

### **Öffnungszeiten**

persönliche Vorsprache bzw. Übergabe nach Terminvereinbarung:

**E-Mail** [tiefbauamt@stadt-chemnitz.de](mailto:tiefbauamt@stadt-chemnitz.de)